

KVG Art. 56 Abs 3

³ Der **Leistungserbringer muss** dem Schuldner der **Vergütung** die direkten oder indirekten Vergünstigungen **weitergeben**, die ihm:

- a. ein anderer in seinem Auftrag tätiger Leistungserbringer gewährt;
- b. Personen oder Einrichtungen gewähren, welche Arzneimittel oder der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel oder Gegenstände liefern.